

Richtlinie
Interprofessioneller Palliative-Basislehrgang (Level I)
und
Fachspezifischer Vertiefungslehrgang Palliative Care (Level II)

1. Zielsetzung:

Ziel der Förderung ist, die berufliche Qualifikation im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung zu erhöhen, um die Qualität der Gesundheitsleistungen in diesem Bereich auszubauen und die Einhaltung der Qualitätskriterien im Zusammenhang mit dem HosPalFG zu ermöglichen. Durch einen Beitrag zur Finanzierung von solchen beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten soll den Trägern ein Anreiz zur Teilnahme ihrer Mitarbeiter/innen an beruflichen Bildungsmaßnahmen in diesem Bereich geschaffen werden.

2. Gegenstand:

Es werden folgende zwei Bildungsmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung gefördert, die von anerkannten Bildungsträgern angeboten werden:

Interprofessioneller Basislehrgang: Palliative Care, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und Erwachsene (Level I)

- Interprofessioneller Palliative-Basislehrgang (Level I, 168 UE, 40 Stunden Praktikum, 30 ECTS)

Fachspezifischer Vertiefungslehrgang: Palliative Care, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und Erwachsene (Level II)

- Fachspezifischer Vertiefungslehrgang Palliativmedizin bzw. Palliativpflege bzw. Palliative Care für medizinisch-therapeutische Berufe bzw. psychosozial-spirituelle Palliative Care (Level II, 168 UE Theorie, 40 Stunden Praktikum, 30 ECTS)

oder

- Fachspezifischer Vertiefungslehrgang Palliative Care in der Pädiatrie (Level II, 168 UE Theorie, 40 Stunden Praktikum, 30 ECTS)

3. Fördernehmer:

Fördernehmer können nur Einrichtungen selbst sein, der/die Kursteilnehmer/in selbst kann kein/e Fördernehmer/in sein.

3.1. Förderwerber können sein:

1. **Fondsfinanzierte Krankenanstalten**, die bereits eine Vereinbarung für spezialisierte Palliativversorgung mit dem Land Tirol abgeschlossen haben (MPT, PKD, MKiPT, HOST, KiHOST, THOS).

2. **Einrichtungen der stationären Langzeitpflege wie** Alten- und Pflegeheime mit Rahmenvertrag/Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol
3. **mobile Pflege- und Betreuungsdienstleister** mit Direktverrechnungsvereinbarung mit dem Land Tirol
4. **sonstige Gesundheits- und Sozialbetreuungseinrichtungen** mit Vertragsvereinbarung mit dem Land Tirol

Die Kursteilnehmer/innen müssen bei einem der oben genannten Einrichtungen ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis haben.

Die Einrichtungen selbst müssen den jeweiligen Förderantrag stellen.

Fondsfinanzierte Krankenanstalten können die entstandenen Kosten bereits bei deren Abrechnungen in Zusammenhang mit den Vereinbarungen für den Hospiz- und Palliativbereich berücksichtigen. Alle anderen Einrichtungen müssen eine extra Abrechnung vorlegen.

3.2. Voraussetzungen:

- Aktuelle berufliche Tätigkeit des/der Kursteilnehmer/in im Umgang mit chronisch erkrankten und/oder schwerkranken Menschen
- Einschlägige berufliche Qualifikation des/der Kursteilnehmer/in (Medizin, DGKP und PFA, Theologie, Psychologie, Sozialarbeit, MTD- Berufe etc.)
- Förderwerber müssen ihren Sitz in Tirol haben bzw bei Sitz in einem anderen Bundesland zumindest einen Standort in Tirol
- Nachweis eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses des Kursleitnehmers/der Kursteilnehmerin beim Förderwerber
- Fördermittel können nur einmal pro Level beantragt werden
- Bestätigung des Fördernehmers, dass der/die Dienstnehmer/in keine anderen Förderangebote in Anspruch nimmt bzw. nehmen wird

4. Art und Ausmaß der Förderung:

Es werden je nach Verfügung der vorhandenen Mittel aus dem Hospiz- und Palliativfonds 80% der Bildungskosten übernommen. Für eine Bildungsmaßnahme kann jedoch nur eine Förderung gewährt werden.

Förderbare Bildungsmaßnahmen sind solche, die von anerkannten Bildungseinrichtungen angeboten werden.

4.1. anerkannte Bildungseinrichtungen:

Eine anerkannte Bildungseinrichtung ist,

- a. für welche die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften eine aufrechte Bewilligung einer Körperschaft öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Land) vorliegt oder die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen verpflichtet ist oder
- b. die von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zertifiziert wurde und/oder

- c. die nur Fachpersonal verwendet, dass von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle zertifiziert worden ist oder
- d. die die Voraussetzungen von Ö-Cert im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert, LGBl. Nr. 32/2012 erfüllt.

5. Verfahrensbestimmungen:

5.1. Antrag

Förderanträge sind spätestens 2 Wochen nach Beginn der zu fördernden Bildungsmaßnahme elektronisch per Email bei der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen:

5.2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) **Ein Nachweis über ein aufrechtes Dienstverhältnis des/der Kursteilnehmer/in beim Förderwerber**
- b) **eine Anmeldebestätigung des Ausbildungsinstitutes inklusive der Auflistung der Ausbildungskosten**
- c) **ein Zahlungsnachweis der Einrichtung und**
- d) **ein Nachweis über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen (sofern vorhanden).**

Im Einzelfall kann die Förderstelle zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlichen zu setzenden Nachfrist abgelehnt.

5.3. Förderentscheidung

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Unterlagen durch die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- c) Die Zusagen erfolgt schriftlich nach Maßgabe der budgetären Mittel aus dem Hospiz- und Palliativfonds
- d) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein einklagbarer Anspruch.

5.4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (Pkt 5.2.).

Nach Abschluss der Bildungsmaßnahme hat der Förderwerber folgende Nachweise zu erbringen:

- a) **Spätestens drei Monate nach Lehrgangsende (letzter Kurstag) müssen folgende Nachweise übermittelt werden:**
 - **Bestätigung des Ausbildungsinstitutes über die 75% Anwesenheit,**
 - **Nachweis über die positiv abgelegte Prüfung**

Diese Dokumente können auch direkt von den Bildungsinstituten an die Förderstelle übermittelt werden. Bei nicht fristgerechter Übermittlung oder Nichtabsolvierens des Lehrganges muss die Förderung entsprechend zurückbezahlt werden.

6. Einreichung und Genehmigung des Förderantrages:

Die Einbringung des Förderantrages hat von der Einrichtung an die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten (über die offizielle Mailadresse: gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at) zu erfolgen.

Der Förderantrag und die Richtlinie stehen im Downloadbereich der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zur Verfügung.

<https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/krankenanstalten/downloads/>

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 1.1.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2025.